

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 09.04.2024

Nr. 04B/2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur, 17. April 2024	2
Öffentliche Bekanntmachung – Haushaltssatzung der Stadt Hameln für das Haushaltsjahr 2024, 20. Dezember 2023	3

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 59 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass am **Mittwoch, 17. April 2024, um 16:30 Uhr in der / im Besprechungszimmer Museum, Osterstraße 8-9, 31785 Hameln** eine öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Kultur** stattfindet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

- 1** Genehmigung des Protokolls Nr. 04/2023 vom 09.11.2023
- 2** Vorstellung des neuen Geschäftsführers der Sumpflume GmbH, Herr Fabio Rocchio
- 3** Weiterführung Kultursozialticket
- 4** Eintrittspreis Theater für Menschen mit Behinderungen
- 5** Projektantrag des Vereins für Grenzbeziehung und Heimatpflege von 1930 Hameln e.V. zur Förderung der Eröffnungsfeier der „Waldbühne am Klüt“
- 6** Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofs (NLRH) über die überörtliche Prüfung Beispieltheater:
Strukturen und Finanzbedarf von Theatern ohne eigenen Spielbetrieb
- 7** Mitteilungen der Verwaltung
- 8** Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Ausschussmitglieder

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 05.04.2024

Öffentliche Bekanntmachung
HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Hameln
für das Haushaltsjahr 2024

Der Rat der Stadt Hameln hat am 20.12.2023 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG i. V. m. § 114 Abs. 1 NKomVG die vom Oberbürgermeister gemäß § 112 Abs. 1 NKomVG für das Jahr 2024 erlassene Haushaltssatzung beschlossen.

Gemäß § 114 Abs. 2 S. 1 NKomVG i.V.m. § 114 Abs. 2 S. 2 und 3 NKomVG liegt der Haushaltsplan 2024 der Stadt Hameln mit seinen Anlagen für sieben Werktage, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung, zur Einsichtnahme im Rathaus, Abteilung Finanzen, Zimmer 400, Rathausplatz 1 in 31785 Hameln, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hameln in der Sitzung am 20.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024** wird

- | | | |
|-----------|--|------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 149.751.640 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 172.639.830 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 209.000 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	143.365.210 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	165.129.360 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.283.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	24.150.850 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	18.867.450 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.624.070 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	167.516.060 Euro
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	196.904.280 Euro

(2) Der Wirtschaftsplan des Betriebshofs für das **Haushaltsjahr 2024** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.978.050 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.978.050 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	50.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000 Euro

. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.954.650 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.219.730 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	45.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.024.500 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	112.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.999.650 Euro
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.357.130 Euro

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen 2024** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **18.867.450 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofes wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen 2024** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen 2024** wird auf **25.487.850 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofs werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr **2024 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000.000 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofes werden keine Liquiditätskredite festgesetzt.

§ 5

- (1) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das **Haushaltsjahr 2024** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 515 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 600 v.H.
2. Gewerbesteuer 455 v.H.

§ 6

- (1) Für die Befugnis des Oberbürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 Abs. 5 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 250.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Ferner sind Beträge in unbegrenzter Höhe als unerheblich anzusehen,

- Nr. 1) die zwischen Teilhaushalten verschoben werden und der ursprüngliche Zweck der Mittelbereitstellung dabei unverändert bleibt,
- Nr. 2) die der Verrechnung dienen,
- Nr. 3) die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- Nr. 4) die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen und
- Nr. 5) die für Abschreibungen,
- Nr. 6) für abschlusstechnische Buchungen,
- Nr. 7) zur Leistung an den Betriebshof und
- Nr. 8) die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.
- (2) Mehraufwendungen bei Internen Leistungsverrechnungen und zur Bilanzierung von Rückstellungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.
- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG der rechtlich unselbständigen Stiftungen bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall werden im Zuge der Jahresrechnung durch eine Rücklagenentnahme gedeckt. Unterjährige Mittelbereitstellungen sind nicht erforderlich.
- (4) Nr. 1) Bevor Investitionen in Höhe von über 100.000 Euro beschlossen werden, ist durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Unabhängig von der Höhe einer Investition muss vor Beginn eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden (§ 12 Abs. 1 KomHKVO).
Nr. 2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen in Höhe von über 500.000 Euro werden veranschlagt, wenn Pläne, Berechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die gesamten Auszahlungen für die Baumaßnahme, der Grunderwerb und die Einrichtung sowie der voraussichtliche Jahresbedarf unter Angabe der finanziellen Beteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind (§ 12 Abs. 2 KomHKVO).